

Gegen Empfangsbestätigung

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i.A.d. Fa. Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 26.04.2023 (08.05.2023)
Ihr Zeichen GMS/ab-cm K078/23
Unser Zeichen 22-824.16/4-A01-2023/01
(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Carina Hunseder
Telefon 08671/502-724
Fax 08671/502-71724
E-Mail carina.hunseder@lra-aoe.de
Zimmer S109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 10.06.2024

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV;
Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG;
Standort: Chemiapark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz**

A01 – Chlor

Änderung durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und Kapazitätserhöhung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

hier: Antrag auf Genehmigung nach §§ 10, 13 und 16 Abs. 2 BImSchG, § 63 WHG, Art. 55 BayBO;

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung in Kopie
- 1 Empfangsbestätigung g. R.
- 2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
- 1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
- 1 Gutachten vom Landesamt für Umwelt
- 1 Gutachten der Fa. TÜV SÜD Industrie Services GmbH
- 9 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A.

Allgemeines

I. Genehmigung:

Auf Antrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, vom 26.04.2023, eingegangen am 08.05.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – A01 - Chlor– durch das Vorhaben – Änderung durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und Kapazitätserhöhung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben des Antragstellers vom 26.04.2023 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 08.05.2023, geändert / ergänzt durch

- E-Mail vom 04.05.2023 (Bauantragsunterlagen)
- E-Mail vom 31.05.2023 (Fertigungszeichnung Rev. 1)
- E-Mail vom 26.06.2023 (geänderte AwSV-Struktur Anl. 8.1)
- Schreiben vom 26.09.2023 (Austausch Verfahrensfließbild HCl-Synthese Anl. 3.1)
- E-Mail vom 12.10.2023 (Austausch Antrag 1.Ä)
- E-Mail vom 11.03.2024 (Austauschseiten 2.Ä)
- E-Mail vom 08.04.2024 (Austausch Stoffliste Anl. 5)
- E-Mail vom 13.05.2024 (Korrektur der Tabelle 1, Kapitel 7.1, Seite 39)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheides ist;

2. die Stellungnahme der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz vom 15.05.2023, Az. 6024 ck;
3. die Stellungnahmen des Sachgebiets 22 – Anlagensicherheit – beim Landratsamt Altötting vom 12.03.2024;
4. die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 22.05.2023, Az. M G25/BS 9712/2023-M neu und vom 15.04.2024;
5. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 29.04.2024, Az. 22-824.16/4-A01-20232/01 Lärm (K078/23);
6. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – beim Landratsamt Altötting vom 24.05.2023, Az. 173-6/7.2;

7. die Stellungnahmen des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 17.07.2023, Az. 23-4563InfraServT999 und vom 08.04.2024;
8. die Stellungnahme der Abteilung 2 – Bodenschutz – im Landratsamt Altötting vom 20.06.2023, Az. 2-1783-6;
9. das Gutachten des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 08.04.2024, Az. 21-8721.24-62119/2023;
10. die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 20.06.2023, Az. A-8711-AÖ Bgk-13365/2023, vom 12.03.2024 und vom 08.04.2024;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51/52 – untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 11.09.2023, Az. 51-2023/0461 SN;
12. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.12.2023, Az. IS-USG-MUC/pd.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2023/0461 (Errichtung einer HCl-Synthese und Kapazitätserhöhung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz.
2. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue AwSV-Anlage „HCl-Lagerung Geb. 131“ (A01/3500/02) zum Lagern von wassergefährdenden flüssigen Stoffen.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.

Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
6. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage A01-Chlor ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
- 1.2 Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
- 1.3 Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

- 1.4 Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Öffentliche Sicherheit – abzustimmen.
- 1.5 Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.
- 1.6 Bei baulichen Änderungen sind die einschlägigen Vorschriften der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie die bautechnischen Vorschriften zu beachten.
- 1.7 Die Sicherheit der statisch beanspruchten Bauteile ist - falls erforderlich - durch Vorlage einer geprüften statischen Berechnung dem Hochbauamt nachzuweisen.
- 1.8 Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

II. Bauausführung und Brandschutz

Hinweise

- 2.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Unternehmer mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO beizufügen.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage/des Bauwerks ist mind. zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 2.3 Die Kosten für die Prüfung der Statik und der ergänzenden Nachweise sind bisher noch nicht abgerechnet. Sie werden mit der Prüfung der Unterlagen nach und nach in Rechnung gestellt.

Bedingungen

- 2.4 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu richten und zu betreiben.
- 2.5 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der

Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüferingenieur bzw. das Prüferamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

Auflagen

- 2.6 Die im Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz vom 18.04.2023 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.7 Die geplante Anlage ist mit einer feuerbeständigen Wand zum Bestand gemäß Brandschutznachweis abzutrennen.
- 2.8 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werksfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Die Anlage ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamentierung und Potentialausgleich nach DIN 57 185 und VDE 0185 zu versehen.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

Hinweise

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen. Die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze in der Anlage A01 HCL ist hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

3.2 Explosionsschutzdokument

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten und ob diese aufgrund der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Ferner ist bewerten, ob Zündquellen vorhanden sind und ob schädliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglich sind. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die Zoneneinteilung und das Explosionsschutzkonzept sind in einem Explosionsschutzdokument schriftlich festzuhalten. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist für die neuen Anlagen ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das vorhandene Explosionsschutzdokument zu überarbeiten und zu ergänzen.

3.3 Prüfung von Anlagen in Explosionsgefährdeten Bereichen

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend der Vorgaben der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person (bP) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument (siehe Nr. 3.2) dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine ZUS oder eine bP auf Explosionssicherheit zu prüfen
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine ZÜS oder eine bP mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich durch eine ZÜS oder bP zu prüfen.
- Das Ergebnis der o.g. Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Prüfung von Druckanlagen einschließlich Ihrer Anlagenteile

Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind entsprechend der Vorgaben der BetrSichV zu prüfen:

- Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind durch eine ZÜS bzw. eine bP, entsprechend der Anforderungen aus Anhang 2 Abschn. 4 Nr. 4 und 6 BetrSichV, vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu prüfen.
- Druckanlagen und ihre Anlagenteile sind, entsprechend der Anforderungen aus § 16 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 Nr. 5-6 BetrSichV, durch eine ZUS bzw. bP wiederkehrend zu prüfen.
- Das Ergebnis der o.g. Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein. Vorhandene Notfallpläne sind hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

3.6 Betriebsanweisungen

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für die durch die Beschäftigten verwendeten Arbeitsmittel und Gefahrstoffe zu erstellen, in denen auf die mit

den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3.7 Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die mit Ihren Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisungen ist auf die Betriebsanweisungen nach Nr. 3.6 Bezug zu nehmen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Unterweisungen bezogen auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen mündlich erfolgen und mit Unterschrift der Beschäftigten dokumentiert werden.

3.8 Prüfung der Arbeitsmittel und der elektr. Anlage

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 3.1 sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.9 Lärm

Bei Gefährdungen durch Lärm sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen: Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Sofern Lärmbereiche vorhanden sind, ist an deren Zugängen auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

3.10 Anzeige

Bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV (insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen) sind gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV der Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgende Ereignisse anzuzeigen:

- Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

3.11 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Gewässerschutz - Ausgangszustandsbericht

- 4.1 Die AwSV-Anlage „HCl-Lagerung Geb. 131“ (A01/3500/02) ist vor Inbetriebnahme entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 4.2 Für die Errichtung der Stahlbetonflächen nach der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ im Bereich der neuen Anlagentasse bzgl. der Erstellung des Sekundärschutzes bzw. der Rückhalteeinrichtungen sind folgende Maßgaben zu beachten:
- Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der Stahlbetonflächen, beginnend mit der Planung einzubeziehen.
 - Die Errichtung darf nur durch einen Fachbetrieb entsprechend § 45 AwSV ausgeführt werden.
 - Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung)
- 4.3 Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 4.4 Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
- 4.5 Die Vorschreibungen aus den das Wasserrecht abdeckenden Zulassungen (z. B. Überfüllsicherungen, Beschichtungssystem Sekundärschutz) sind einzuhalten.
- 4.6 Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 4.7 Die jährlichen Überprüfungen sind zu dokumentieren.
- 4.8 Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 4.9 Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- 4.10 Das Abwasserkataster ist wo erforderlich entsprechend der neuen Gegebenheiten anzupassen.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Fa. Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiapark Gendorf, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Durchführung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage A01-Chlor - hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Einhaltung der vorgenannten Auflagen gegeben.

V. Bodenschutz

- 5.1 In Abhängigkeit von den jeweils festgestellten Schadstoffkonzentrationen (PFOA, OZV, HFPO-DA und Hg) sind überschüssige Bodenmaterialien vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten, sofern dadurch keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Dabei ist ein Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen. Anderenfalls sind die Bodenmaterialien auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen oder in zugelassenen Behandlungsanlagen zu behandeln. Sollten Abweichungen zu den o.g. Leitlinien als notwendig erachtet werden, ist die Durchführung der Maßnahme im Vorfeld mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- 5.2 Der vorübergehend freigelegte Untergrund ist wieder vollständig zu versiegeln.
- 5.3 Befestigung und fortlaufende Überwachung der Freiflächen haben sinngemäß nach Punkt 6 des Merkblattes über Bauweisen für Technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln jeweils aktuellste Ausgabe, derzeit 2017 zu erfolgen.
- 5.4 Für die Befestigungen der Verkehrsflächen (vermutlich in Asphalt-/Betonbauweise) sind die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) der FGSV, in der aktuellsten Ausgabe, derzeit 2012 anzuwenden.
- 5.5 Die Entwässerung ist über den Kühl- und Regenwasserkanal zu führen.
- 5.6 Fugen an Bauwerken und benachbarten Verkehrsflächen sind nach den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15) der FGSV in der aktuellsten Ausgabe, derzeit 2015 auszuführen und zu unterhalten.

Hinweise:

- Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Es besteht die Gefahr, neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.
- Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials hinsichtlich PFAS sind die „Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (März 2024) zu beachten.
- Neben den PFAS-Untersuchungen sind ergänzend zumindest die Organozinnverbindungen bei der Bodenbewertung mit einfließen zu lassen.
- Soweit dem Unternehmen Hinweise, Kenntnisse oder Vermutungen erhöhter Schadstoffbelastungen anderer Stoffe vorliegen, sind die Böden auch darauf zu untersuchen.
- Es wird empfohlen, vorab die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen im Detail zu ermitteln und eine Bewertung durch einen Sachverständigen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz vornehmen zu lassen. Ziel dabei ist, vorab ein Entsorgungs-

bzw. Verwertungskonzept zu erhalten. Dem Sachverständigen sind alle vorliegenden Untersuchungen zu Schadstoffen am Bauort und der Umgebung zur Verfügung zu stellen

VI. Immissionsschutz

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollten für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Chloranlage die nachstehenden Auflagen in den neu zu fassenden Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Die bisher gültigen Auflagen der unten genannten Bescheide bezüglich Immissionsschutz werden durch die nachfolgenden Auflagen ersetzt.

22-17-A01-G1/19 BV-Nr. 2019/1066 v. 15.07.2020	Technische Optimierung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen Elektrolyseurs und weitere apparative Anpassungen Aktualisierung von Bescheidsauflagen hinsichtlich Immissionsschutz
22-17-A01-G1/19- 1.Ä v. 10.04.2024	Technische Optimierung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen Elektrolyseurs und weitere apparative Anpassungen Aktualisierung von Bescheidsauflagen hinsichtlich Immissionsschutz - Schlussabnahme

6.1 Genehmigungsumfang

6.1.1 Die Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Chlor (A01-Anlage) erstreckt sich auf die nachstehend genannten Kapazitäten entsprechend der Anlagenkenn- und -auslegungsdaten:

Betriebszweck	Herstellung von Chlor mittels Membranelektrolyse
	Maximale Produktionskapazität
Hauptprodukt	
Chlor	██████████
Nebenprodukte	
Salzsäure (HCl) 32 %	██████████
Wasserstoff	██████████
Natronlauge 50 Gew.-%	██████████
Bleichlauge	██████████
Einsatzstoff	
Steinsalz	██████████
gehandhabte Stoffe	entsprechend aktueller Stoffliste Stand 26.03.2024 (Anlage 5 des Antrags)

Die maximalen Stoffmengen, die in der Anlage vorhanden sein können, gliedern sich wie folgt auf:

Chlor: ca. ██████ gasförmig, ██████ in flüssiger Form

Chlorat: ca. ██████

Wasserstoff: ca. [REDACTED]

Natriumsulfid: ca. [REDACTED]

Die Genehmigung der zweistufigen Destillation der Schwefelsäurekonzentrierung (A01-370) erstreckt sich auf einen Durchsatz von max. [REDACTED] an Schwefelsäure (78 Mass.-%).

6.1.2 Die Genehmigung der Chloranlage erstreckt sich auf die Handhabung der im Antrag beiliegenden Stoffliste (Stand: 26.03.2024).

6.1.3 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

6.2 Anforderungen an die Anlage

6.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu betreiben. Ferner ist sie als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

6.2.2 Die Salzentladestation (Salzlager, A01-0100) mit Transportvorrichtungen ist zur Vermeidung von Stäuben einzuhausen.

6.3 Ableitung von Abgasen

6.3.1 Abgase aus der Chlorverdampfung, aus den Chlorlagertanks sowie entspanntes Chlorgas aus der Befüll- und Entleeranlage sind der Chlorabsorption zuzuführen.

6.3.2 Die Abgase aus dem Notstromdieselaggregat sind über einen Abgaskamin in einer Höhe von 11 m über Erdgleiche, entsprechend einer Höhe von 1 m über Dachfirst des Gebäudes 133, ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

6.3.3 Beim Lösen von Befüll- und Entleerleitungen für Chlor aus Eisenbahnkesselwägen ist durch vorheriges Evakuieren, Spülen mit Stickstoff oder Absaugen der Befüll- und Entleerarmaturen bzw. -leitungen in die Chlorabsorption sicherzustellen, dass Chlor nicht unmittelbar ins Freie gelangen kann.

6.3.4 Die chlorhaltigen Abgase aus den Entlüftungen nachstehender Behälter sind in das Chlorabgassystem einzubinden oder in der Chloraufbereitung zu reinigen:

Aggregat	Anlagenteil
V-8051 HCl-Behälter	Salzsäureherstellung
E-8051 Kopfkondensator	Salzsäureherstellung
HCl-Gas (Anlage B12, VC-Anlage): Abgase aus Sicherheitsventilen	Salzsäureherstellung

Chloraufbereitung:

Aggregat	Anlagenteil
C-0201 A,B,C (Vakuumenturm) über E-0201 A,B (Abscheidekühler) in F-0206 Abscheider in V-8101 Anolytbehälter	Vakuumentchlorung, Solebereitung
P-0310 A,B (96 %-ige Schwefelsäure) in E-8604	Hilfsstoffe
V-8101 Anolyt und S-8301 A,B,C,D,E,F,G,Z in E-8601	Zellensaal, Anolytssystem
V-8201 Chloratzersetzungsbehälter in E-8602	Chloratzersetzung

6.3.5

Die chlorhaltigen Abgase aus den Entlüftungen nachstehender Behälter sind zusammen mit den im Bescheid vom 21.07.1994, Az. 22-14-A01-G1/94, genehmigten Abgasen der Zinntetrachlorid-Anlage A02 in der Chlorabsorption (2-stufige Strahlwäscheranlage, bestehend aus Strahlwäscher J-7000, Abscheider F-0700, Behälter V-0700, Kühler E-0701 A-D und Nachabsorption, bestehend aus Nachabsorber C-0701, Tropfenabscheider F-0702, Kühler E-0702 A, B und Pumpen P-0706 A, B) zu reinigen:

Aggregat	Anlagenteil
V-0204 C Rohsolezylinder	Reinsoleherstellung
V-0209 Säurebehälter	Reinsoleherstellung
C-2001, C-0202 A,C über F-0208 Abscheider	Vakuumentchlorung, Solebereitung
V-0308 A,B H ₂ SO ₄ -Auffangbehälter (78 %)	Hilfsstoffe
V-0306 HCl-Behälter	Hilfsstoffe
V-3001 A,B	Salzsäurelager
V-0375 Abscheider	Schwefelsäurekonzentrierung
V-0511 A Abwasserbehälter, zinnhaltig	Abwassersystem
V-0511 B Abwasserbehälter	Abwassersystem
E-0524 Überhitzer	Chloranlagen, Verdampfung, Verdichtung, Verflüssigung und Lager
Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen, bei denen relevante Mengen an Chlor beim Ansprechen austreten können	
F-0540 B Ringflüssigkeitskühler	
F-0512 Demister	
V-0524 H ₂ SO ₄ -Lagerbehälter (78 – 95 %)	
SV E-0521 Sicherheitsventilableitung	
V-0502 A,B Chlorklagerbehälter	
V-0501 A,B,C,D Chlorklagerbehälter	
Sämtliche chlorhaltigen Abgase bei Umfüllungen an der Chlorübernahmestation	
V-0720 A,B NaOCl-Lagerbehälter	
V-8003 Salzsäure-Behälter	Solefeinreinigung, -konditionierung
V-8107 Anolytentleerungsbehälter	Anolytkreislauf
Abgasleitung zwischen E-8601 und E-8602	Chloraufbereitung
V-8604 Schwefelsäure-Lagerbehälter (78 %)	Chloraufbereitung
V-0702 A,B NaOCl-Behälter	Chlorabsorption
V-0705 A,B NaOCl-Behälter	Chlorabsorption

Aggregat	Anlagenteil
V-2003, V-2004 Natriumsulfid Ansatz- und Vorlagebehälter	Chlorabsorption

6.3.6 Die Abgase aus der HCl-Syntheseeinheit mit Brenner B-3503, Ofen B-3501 und Absorber C-3501 sind über den Wäscher C-3502 und den Laugewäscher C-3503 zu reinigen.

6.3.7 Die Abgase der folgenden Behälter bzw. Apparate sind über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Teilanlage	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasvolumenstrom [m ³ /h]	Emissionsquelle	Höhe
Wasserstoff-Gasometer	Gasometer Druckklappen	0 – 1.000	EQ 124/01	15,7 m
Reinsoleherstellung Absaugung Rohsolebehälter	Ventilator K-0204 nach V-0204 A, Ventilator K-2000 nach V-0204 D (Salzabwurf-schacht)	4.000	EQ 131/14	18 m 3 m ü. Dach, 2 m ü. First
Aufbereitung Gangart und Soleschlamm	Ventilator K-0241 (Absaugung nach V-0244 und Bandfilter F-0241)			
Reinsoleherstellung	Entlüftung von Rohsolebehälter V-0204 A,B	2.000	EQ 131/15	18 m 3 m ü. Dach, 2 m ü. First
Reinsoleherstellung	Entlüftung von Rohsolebehälter V-0204 D,E	2.000	EQ 131/16	18 m 3 m ü. Dach, 2 m ü. First
HCl-Syntheseeinheit	Abgase (H ₂ , Spuren von HCl) nach Wäscher C-3502 und Laugewäscher C-3503	110	EQ 131/17	19,5 m
Reinsoleherstellung	Gebäudeentlüftung	17.000	EQ 131/900	16,5 m 1 m ü. Dach
Wasserstoff-Trocknung nach C-0404	nach Sperrtopf F-0401 (An- u. Abfahren)	500	EQ 133/04	14 m 3 m ü. Dach
Wasserstoffaufbereitung	Wasserstoffkamin A-8801	7.000 diskont. (10 × 2 h) 0 – 200 kontinuierlich	EQ 133/05	19 m 3 m ü. Dach
Chloralkalielektrolyse	Spülstickstoff aus Überlagerungen	50 – 100	EQ 133/06	15 m

Teilanlage	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasvolumenstrom [m³/h]	Emissionsquelle	Höhe
Chloralkalielektrolyse	Spülstickstoff aus Überlagerungen	50 – 100	EQ 133/07	15 m
Chlorabsorption	Abgase gemäß Auflage 5.3.3 und 5.3.4	2.000	EQ 135/25	26 m 7 m ü. Dach
Chlorabsorption	Gebäudeentlüftung	-	EQ 135/900	9 m

6.3.8 Die Abgase der in Auflage 6.3.7 genannten Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

6.3.9 Folgende Behälter können ungereinigt ins Freie bzw. unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes in den Raum entlüften:

Anlagenteil	Behälter	Entlüftung
Reinsoleherstellung (A01-0200)	<u>Reinsoleherstellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fällbehälter V-0204 F • Reinsolebehälter V-0205 A,B • Flockungsmittelbehälter V-0221 • Flockungshilfsmittelbehälter V-0222 • NaOH-Behälter V-0213 • Bisulfitrührbehälter V-0217 • Bisulfithochbehälter V-0216 • NaOH-Hochbehälter V-0214 <u>Soleschlammbehandlung/Gangartabtrennung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Siebkasten F-0240 A,B • Sammelbehälter V-0240 • Eindicker V-0242 • Vorlagebehälter V-0241 <u>Vakuumentchlorung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schlammvorlage V-2001, V-2002 	<ul style="list-style-type: none"> • ins Freie • ins Freie • in den Raum • ins Freie • ins Freie • in den Raum • in den Raum
Wasserstoffentquickung (A01-0400)	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbehälter V-0402 A,B • Vorlage V-0404 • Tauchung V-0423 	<ul style="list-style-type: none"> • ins Freie • ins Freie • ins Freie
Natronlaugelager (A01-0600)	<ul style="list-style-type: none"> • Natronlaugelagerbehälter V-0601 A,B,C,D • Laugelagerbehälter V-6002, V-6001 • VE-Wasser-Vorlage V-0608 • Mischbehälter V-0607 • Ablaugesammelbehälter V-0603 	<ul style="list-style-type: none"> • ins Freie • ins Freie • ins Freie • ins Freie • in den Raum
Bleichlaugeherstellung (A01-0720)	<ul style="list-style-type: none"> • NaOCl-Lagerbehälter V-0721 A,B,C 	<ul style="list-style-type: none"> • ins Freie
Abwassersystem	<ul style="list-style-type: none"> • Auffangbehälter V-0516 A,B • Bisulfitlösebehälter V-0512 • Dosierbehälter V-0513 	<ul style="list-style-type: none"> • ins Freie • in den Raum • in den Raum
Chlorabsorption (A01-0700)	<ul style="list-style-type: none"> • NaOH-Sicherheitsvorlage V-0703 A,B 	<ul style="list-style-type: none"> • ins Freie
VE-Wasser-Vorlage	<ul style="list-style-type: none"> • VE-Wasser-Vorlage V-8901 	<ul style="list-style-type: none"> • in den Raum

6.4 Anforderungen an den Betrieb

- 6.4.1 Die Chlorabsorption (Strahlwäscher J-7000, Strahlwäscher J-0700 und J-0701, Nachabsorber C-0701) und die jeweils zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten.
- 6.4.2 Ausfall der Chlorabsorption (A01-0700):
Bei Ausfall der Chlorabsorption ist die Chloranlage A01 unter Minimierung der Emissionen unverzüglich auf Minimallast für den Normalbetrieb (56 kA) abzufahren. Es dürfen keine neuen Befüllvorgänge (z.B. bei der Chlorabfüllstation, Geb. 135, A01-0500) begonnen werden. Laufende Befüll-/Entleervorgänge sind zu unterbrechen bzw. abzurechnen. Revisionen/Reparaturen, die mit Abgasen zur Chlorabsorption verbunden sein können, sind nicht zulässig.
Das Lösen von Befüll- und Entleerleitungen für Chlor (entsprechend Auflage 6.3.3) ist nicht zulässig.
Über das Verhalten bei Ausfall der Chlorabsorption ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Chlorabsorption ist unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.
- 6.4.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.
- 6.4.4 Überschüssige Schwefelsäure aus der Schwefelsäurekonzentrierungsanlage ist im Schwefelsäureauffangbehälter V-0308 A/B zu sammeln und vor der Verladung in Straßentankzüge vollständig zu entchloren.
- 6.4.5 Betrieb Chlorabfüllstation, Bau 135 (A01-0500):
Vor Beginn des Befüll- und Entleervorgangs sind die Rolltore der Abfüllstation zu schließen.
- 6.4.6 Betrieb Schwefelsäurekonzentrierung (A01-0370):
Durch Verwendung von Dampf mit einer Temperatur von max. 200 °C aus dem Werksnetz ist sicherzustellen, dass die Zersetzungstemperatur von 300 °C für Schwefelsäure nicht erreicht wird.
- 6.4.7 Zur Vermeidung von Stäuben bei der Salzentladestation (Teilanlage Salzlager A01-0100) und den Transportvorgängen des Salzes ist sicherzustellen, dass das verwendete Salz eine ausreichende Restfeuchte besitzt.
- 6.4.8 Zur Verminderung der Chloremissionen der Chloranlage ist der Anolyt der Chloralkalielektrolyse mittels Vakuumentchlorung (Vakuumentürme C-0201 A, B, C; A01-0200) und durch ein nachgeschaltetes Strippverfahren in den Ausblasetürmen C-0202 A,C, C-2001 sowie anschließend durch Alkalisierung (ggf. durch Zugabe von Natriumbisulfit oder Natriumsulfid) von Chlor zu befreien. Die Chlorkondensate sind in den Anolyt zurückzuführen.
- 6.4.9 Die HCl-Syntheseinheit ist antragsgemäß zu betreiben und zu warten.

- 6.4.10 Als Brennstoff im Notstromaggregat dürfen nur Heizöle nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 1998) mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der 3.BImSchV in der jeweiligen Fassung, oder Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der 3.BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung, verwendet werden.
- 6.4.11 Für den Betrieb und die Wartung des Notstromaggregats sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 6.4.12 Das Notstromaggregat darf außerhalb des Notstrombetriebs nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden; unerheblich, ob der Probetrieb gleichzeitig zur Spitzenbedarfsdeckung von Strom genutzt wird.

Die im Bescheid vom 10.04.2024 Az. 22-17-A01-G1/19 1.Ä unter Nr. 5.5 festgesetzten Anforderungen zur Vermeidung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen werden ersatzlos gestrichen.

6.5 Emissionsbegrenzungen

- 6.5.1 In den Abgasen der unter 6.3.7 genannten Emissionsquellen dürfen folgende Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Emissionen	Einstufung Nr. TA Luft 2021	Emissionsbegrenzung
EQ 131/14	Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor	5.4.4.1.12b/ 5.4.4.1.14a	1 mg/m ³
EQ 131/15	Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor	5.4.4.1.12b/ 5.4.4.1.14a	1 mg/m ³
	<i>Organische Stoffe, ¹⁾ angegeben als Gesamt-C</i>	5.2.5	0,50 kg/h ³⁾
	<i>Organische Stoffe Kl. I ²⁾</i>	5.2.5 Kl. I	0,10 kg/h ³⁾
	<i>Karzinogene Stoffe (Ethylenoxid)</i>	5.2.7.1.1 Kl. II	0,5 mg/m ³
EQ 131/16	Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor	5.4.4.1.12b/ 5.4.4.1.14a	1 mg/m ³
	<i>Organische Stoffe, ¹⁾ angegeben als Gesamt-C</i>	5.2.5	0,50 kg/h ³⁾
	<i>Organische Stoffe Kl. I ²⁾</i>	5.2.5 Kl. I	0,10 kg/h ³⁾
	<i>Karzinogene Stoffe (Ethylenoxid)</i>	5.2.7.1.1 Kl. II	0,5 mg/m ³

Emissionsquelle	Emissionen	Einstufung Nr. TA Luft 2021	Emissionsbegrenzung
	<i>Karzinogene Stoffe (Formaldehyd und Acetaldehyd jeweils)</i>	5.2.7.1.1	5 mg/m ³
EQ 131/17	Chlor	5.2.4 Kl. II	3 mg/m ³
	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	5.2.4 Kl. III	30 mg/m ³
EQ 131/900	Chlor (nur Anfahrvorgänge, 3 – 10 h/a)	5.4.4.1.12b/ 5.4.4.1.14a	-
EQ 135/25	Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor	5.4.4.1.12b/ 5.4.4.1.14a	1 mg/m ³ 4)

1) Methan, Ethan

2) Ethen, Chlormethan, Di-, Tri-, Tetrachlormethan

3) Emissionsbegrenzung (Massenstrom) gilt für die Gesamtanlage.

4) Die bereits bestehende elektrochemische Betriebseinrichtung (Online-Messung) soll weiterhin zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Chlorabsorption betrieben werden.

6.5.2 Die in 6.5.1 genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

6.5.3 Für das Notstromaggregat ist eine Garantieerklärung des Herstellers vorzulegen, in der die Einhaltung der folgenden Emissionsmassenkonzentrationen bestätigt wird:

Gesamtstaub: 80 mg/m³

Organische Stoffe (Formaldehyd) 60 mg/m³

Diese Emissionsmassenkonzentrationen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert bezogen.

6.6 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

6.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der HCl-Syntheseinheit und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter 6.5.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die organischen Stoffe, die organischen Stoffe Kl. I und die krebserzeugenden Stoffe (Ethylenoxid und Formaldehyd) sind messtechnisch nur an dem Fällbehälter bestimmen zu lassen, in den auch Kohlendioxid eingeleitet wird; das ist im Regülarbetrieb der Fällbehälter V-0204 E, bei dessen Ausfall der Fällbehälter V-0204 B.

6.6.2 Die Emissionen an Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor, sind jährlich durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassene Stelle am Auslass der Chlorabsorptionsanlage (Emissionsquelle EQ 135/25) zu überwachen.

6.6.3 Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft 2021 durchzuführen und auszuwerten. Messplanung und Probenahme sollen der Norm DIN EN 15259 entsprechen.

Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Wiederkehrende Messungen darf der Betreiber einer EMAS-Anlage mit eigenem Personal durchführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

Die Messungen der Massenkonzentration an flüchtigen organischen Verbindungen (Gesamtkohlenstoff) sind gemäß der DIN EN 12619 durchzuführen.

- 6.6.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Altötting unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem jeweiligen LAI-Muster-Emissionsmessbericht entsprechen.

Hinweise:

- Im Muster-Emissionsmessbericht gemäß Anhang F der DIN EN 15259 wird auf weitere Anhänge dieser Norm verwiesen, z.B. Anhang B, Messplanung. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten sind in den Messbericht mit aufzunehmen.
- Die jeweils aktuelle in der LAI abgestimmte Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der LfU-Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

6.6.5 Erleichterungen für EMAS-Betriebe:

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der InfraServ Gendorf durchgeführt werden.

Eine Vorlage der Ergebnisse der Emissionsmessungen beim Landratsamt Altötting ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Messdaten sind jedoch in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

6.7 **Kontinuierliche Messung**

- 6.7.1 Die Emissionen an Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor, sind an der Emissionsquelle EQ 135/25 als betriebliche Messung zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Chlorabsorption kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind auf geeignete Weise aufzuzeichnen und zu dokumentieren und dem LRA Altötting auf Verlangen als jährliche Auswertung vorzulegen. Bei den Aufzeichnungen sind die Zeiten der HCl-Eisenbahnkesselentladung sowie Anfahr- und Abfahrbetrieb gesondert auszuweisen und zu dokumentieren. Die betriebliche Messung ist jährlich funktionszuprüfen und alle drei Jahre zu kalibrieren.

6.8 Messplätze

- 6.8.1 Für die Durchführung der in den Auflagen 6.6.1 bis 6.6.3 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 und die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 zu beachten.
- 6.8.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

6.9 Dokumentation und Berichte

- 6.9.1 Flansche, Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie die eingesetzten Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Regelventile und Absperrorgane sind regelmäßig zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 6.9.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. chlogaskonzentrations-, redoxpotenzialgesteuerte bzw. von der Temperatur der Absorptionsflüssigkeit abhängige Zufuhr von Absorptionsmedien sowie redoxpotenzialabhängige Einbeziehung der Absorption, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Chlorabsorption (Strahlwäscher J-7000, Strahlwäscher J-0700 und J-0701 und Nachabsorber C-0701) wie auch der Wäscher C-3502 und Natronlaugewäscher C-3503 (HCl-Syntheseeinheit) gewährleistet ist. Störungen der Wirksamkeit der Chlorabsorption bzw. der Wäscher der HCl-Syntheseeinheit sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der Chlorabsorption in der Messwarte zu dokumentieren.
- 6.9.3 Die Wartungsarbeiten an der Chlorabsorption (Strahlwäscher J-7000, Strahlwäscher J-0700 und J-0701, Nachabsorber C-0701) bzw. den Wäschern der HCl-Syntheseeinheit sowie den dazugehörigen Aggregaten sind zu dokumentieren.
- 6.9.4 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Nutzwasser des Natronlaugewäschers C-3503 dauerhaft (zu jedem Zeitpunkt) einen pH-Wert von 10,5 oder mehr hat.
- 6.9.5 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen 6.1.3, 6.6.5, 6.9.1 bis 6.9.4 sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9.6 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an dem Notstromaggregat sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Altötting auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6.9.7 Die Betriebsstunden des Notstromdiesels sind mittels eines Betriebsstundenzählers zu erfassen.

6.10 Betriebseinstellung

6.10.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.10.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

6.11 Abfallrecht

Im derzeit gültigen Genehmigungsbescheid vom 10.04.2024 (Az.: 22-17-A01-G1/19 1. Ä) wird die Auflage 6.1 wie folgt ersetzt:

6.11.1 Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind wie folgt dargestellt zu bezeichnen und einzustufen:

Bezeichnung n. AVV / betriebsinterne Be- zeichnung in Klammer	AVV-Abfallschlüssel		Entsorger	Abfallmenge [t/a]
	gefährliche Abfälle	nicht gefähr- liche Abfälle		
Abfälle aus der Verar- beitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (Salzschlamm, beste- hend aus Soleschlamm bis 80 ppm Hg und Gangartschlamm)		01 04 11	Salzbergwerk Stetten und UEV Umwelt Ent- sorgung und Ver- wertung GmbH Bad Friedrichshall	ca. 7200
Abfälle a. n. g. (Filterschlamm HgS-hal- tig)		06 07 99	GSB Ebenhausen	ca. 550
quecksilberhaltige Ab- fälle (Zersetzer- und Abwas- sergraphit)	06 04 04*		GSB Ebenhausen	ca. 2
Aufsaug- und Filterma- terialien, Wischtücher		15 02 03	ZAS Burgkirchen	Alle 4-5 Jahre ca. 20 m ³

und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (Ionenaustauscher Lewatit, soweit nicht regenerierbar)				
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (Filterkerzen und -material)		15 02 03	ZAS Burgkirchen	Alle 2 Jahre < 1 t
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (Füllkörper aus Chlortrockenturm)		15 02 03	-	bisher noch keine Entsorgung
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Filterkerzen mit CKW)	15 02 02*		-	Ggf. als Altlast
Abfälle a. n. g. (Membranen aus Fluorpolymeren)		06 07 99	ZAS Burgkirchen	ca. 500 kg Membranen
Abfälle a. n. g. (Dichtungen aus Fluorpolymeren)		06 07 99	Verwertung Dichtungen bei der Fa. Dyneon	ca. 500 kg Dichtungen
Altöl (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis)	13 02 05*		Abfallverbrennungsanlage der ISG	500 l (zusätzlich alle 5 Jahre 1400 l aus Chlorverdichter)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüssel kennzeichnen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gefährlichen Abfall

Hinweise:

Grundlage der obigen Tabelle ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind die ersten drei Spalten der Tabelle.

6.11.2 Die Auflagen Ziffern 10.2 und 10.3 der Genehmigung vom 06.09.2011, Az: 22-17-A01-G2/07(1.Ä.), zu Abfallvermeidung, Abfallminimierung und Abfallverwertung, sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung bleiben weiterhin gültig.

6.12 Schallschutz

- 6.12.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagentgemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 6.12.2 Die endgültige Festlegung und Konkretisierung bei der Durchführung der einzelnen Schallschutzmaßnahmen sind von der InfraServ-Fachstelle für Schallschutz oder einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- 6.12.3 Die von der Anlage im Vollastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten.

Messpunkt	Immissionsort	Zulässige Beurteilungspegel Lr in dB(A)
MP3	Bruck	22 dB(A)
MP4	Burgkirchen obere Hangkante	24 dB(A)
MP5	Gendorf, Mozartstraße/Ecke Birkenweg	29 dB(A)

- 6.12.4 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten/errichteten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle nach dem Stand der Beurteilungstechnik prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Schallschutz erfüllt sind. Ein entsprechender Messbericht über die gesamte Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen.
- 6.12.5 Alle 10 Jahre sind die Schallemissionen der Anlage in vergleichbarer Weise wie bei der schalltechnischen Abnahmemessung bestimmen zu lassen. Auf Antrag kann eine anstehende Messung einmalig um maximal 2 Jahre verschoben werden.
- 6.12.6 Das Notstromaggregat ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagentgemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 6.12.7 Der monatliche Probetrieb darf lediglich während des Tagzeitraumes (06.00 bis 22.00 Uhr) erfolgen.

6.13 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Der Betreiber hat die Beachtung der folgenden Maßnahmen sicherzustellen:

- Regelmäßige Wartung und Reinigung von Wärmetauschern
- Einsatz von Warmwasserkreisläufen zu Heiß- und Kühlzwecken unter Ausnutzung der Abwärme
- Verwendung von zwangsanfallendem Dampf- oder Brüdenkondensat für Beheizungs- und Reinigungszwecke.

- Optimierte Wärmedämmung und Instandhaltung
- Auslegung von Motoren, Aggregaten und Pumpen nach dem Stand der Technik. Je nach Anwendungsfall sind die Motoren, Aggregate und Pumpen hinsichtlich Leistung und Energiebedarf optimal, z.B. mit Frequenzumrichter, auszulegen. Grundsätzlich sind nur energieeffiziente Motoren einzusetzen.
- Verwendung moderner EMSR-Technik
- Einbau von Energiezählern für relevante Energieströme, wie elektrische Energie und Druckluft, und regelmäßige Überprüfung

6.14 Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage A01 – Chlor ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs.1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit

- 7.1 Der Sicherheitsbericht und insbesondere das Modul IV zur Anlage A01 ist fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme den zuständigen Behörden zu übermitteln.
- 7.2 Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist von einem nach § 29b BImSchG zugelassene Stelle extern zu prüfen. Das Prüfergebnis ist den Behörden mitzuteilen.
- 7.3 Detaillierte Beurteilung zur den Explosionsgefahren sind im Explosionsschutzdokument festzulegen. Dabei sind die Vorgaben der TRGS 720-725 und TRGS 727 einzuhalten.
- 7.4 Die Flucht- und Rettungspläne, der Feuerwehrplan und der Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb sind bezüglich der Änderungen anzupassen.
- 7.5 Das Modul zum Sicherheitsbericht ist bei der Fortschreibung um Angaben zur Einhaltung der TRAS 310 und TRAS 320 zu ergänzen.
- 7.6 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage A01 – Chlor nach §§ 8a, 10, 13 und 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG plant in der bestehenden Anlage A01 – Chlor die Installation einer Teilanlage zur Herstellung von 32 %-iger Salzsäure mit integrierter HCl-Synthese und Errichtung zusätzlicher Behälter für die Zwischenlagerung dieser produzierten Salzsäure.

Die neue Teilanlage soll mit einer Kapazität von [REDACTED] HCl gasförmig bzw. [REDACTED] Salzsäure 32 %-ig errichtet werden.

Die hierfür benötigte Menge an Chlor und Wasserstoff soll mit der bestehenden Anlage A01 produziert werden. Hierfür soll die genehmigte Kapazität der Anlage A01 von [REDACTED] Chlor/Jahr auf [REDACTED] Chlor/Jahr erhöht werden. Die neue Teilanlage A01-3500 wird als Freianlage auf den bestehenden Fundamenten von Geb. 131 errichtet.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 26.04.2023, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Der Antrag wurde im Laufe des Verfahrens ergänzt bzw. geändert durch:

- E-Mail vom 04.05.2023 (Bauantragsunterlagen)
- E-Mail vom 31.05.2023 (Fertigungszeichnung Rev. 1)
- E-Mail vom 26.06.2023 (geänderte AwSV-Struktur Anl. 8.1)
- Schreiben vom 26.09.2023 (Austausch Verfahrensfliessbild HCI-Synthese Anl. 3.1)
- E-Mail vom 12.10.2023 (Austausch Antrag 1.Ä)
- E-Mail vom 11.03.2024 (Austauschseiten 2.Ä)
- E-Mail vom 08.04.2024 (Austausch Stoffliste Anl. 5)
- E-Mail vom 13.05.2024 (Korrektur der Tabelle 1, Kapitel 7.1, Seite 39)

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahmen eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO und für die neue AwSV-Anlage „HCI-Lagerung Geb. 131“ (A01/3500/02) eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 36 vom 29.09.2023 sowie im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 29.09.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 27.06.2023, Az. 22-824.16/4-A01-2023/01 VzB, wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Anlagenfundaments, der Tief-, Hoch- und Stahlbauarbeiten, der Apparate und Behälter inkl. Peripherie und den erforderlichen Rohrleitungen, sowie für Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erteilt.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten des Bayerischen Landesamt für Umwelt und ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch das Sachgebiet 22 im Landratsamt Altötting geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting, sowie das Wasserwirtschaftsamt Traunstein beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Die Abteilung 2 – Bodenschutz – im Landratsamt Altötting hat zu den bodenschutzrechtlichen Belangen Stellung genommen.

Das Sachgebiet 51 – untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den baurechtlichen Belangen Stellung genommen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Die Genehmigungspflicht nach BImSchG ergibt sich aus dem Anhang der 4. BImSchV nach Nr. 4.1.12 (G, E) für die bestehende Anlage und Nr. 4.1.13 (G, E) für die neue Teilanlage - außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL, Nr. 4.2 a) den Anhang I zur IE-RL 2010/75/EU.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zu-

mutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Sowohl die neuen als auch die bestehenden AwSV-Anlagen erfüllen vom Grundsatz her die Vorgaben entsprechend der AwSV bzgl. der F- und R-Maßnahmen, ebenso erfüllt die neue Rohrleitung A01800529 von Geb. 133 nach Geb. 131 die Anforderungen entsprechend § 21 AwSV. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Durchführung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage A01 – Chlor hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind gegeben. Zudem kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden. Ein Ausgangszustandsbericht ist daher nicht erforderlich.

Basierend auf den Angaben in den Genehmigungsunterlagen wird festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG handelt. Die Bewertung ergab zudem, dass keine erhebliche Gefahrenerhöhung resultiert. Das Verfahren hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand, wodurch kein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 a BImSchG erforderlich ist.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, § 63 WHG).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Da es sich bei der Anlage A01 – Chlor um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt-/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.2, 1.4 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2, 1.4) ██████████
 - Erhöhung für die Baugenehmigung (BV-Nr. 2023/0461)
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1) ██████████
 - Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) ██████████
 - Erhöhung für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.32.2) ██████████
-

- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landratsamtes zu den Bereichen Lärmschutz und Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)

Summe der Gebühr

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 05.06.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung nach UVPG wurden mit Kostenrechnung vom 05.10.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hunseder